



**GEMEINDE
GOMMISWALD**

WASSER- REGLEMENT

VOM GEMEINDERAT GENEHMIGT AM:

31. OKTOBER 1995

FAKULTATIVES REFERENDUM VOM
BIS

07. NOVEMBER 1995
06. DEZEMBER 1995

VOM BAUDEPARTEMENT GENEHMIGT AM:

19. DEZEMBER 1995

WASSER-REGLEMENT

DER

GEMEINDE GOMMISWALD

Der Gemeinderat Gommiswald erlässt gestützt auf Art. 5, Art. 136, lit. g und Art. 193 ff des Gemeindegesetzes und Art. 21 der Gemeindeordnung folgendes Reglement der Wasserversorgung Gommiswald

GEMEINDE - WASSER -REGLEMENT

A. GRUNDLAGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung.

Art. 2 Rechtsform

Die Wasserversorgung der Gemeinde Gommiswald (nachstehend WV genannt), bildet einen organisatorisch selbständigen, eigenwirtschaftlich geführten Verwaltungszweig der Politischen Gemeinde Gommiswald als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 193 des Gemeindegesetzes.

ORGANE

Art. 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat übt folgende Befugnisse aus:

- a) Erlass und Revision des Reglementes der WV, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
- b) Erlass und Revision des Gebührentarifs für den Wasserbezug;
- c) Festlegung des Versorgungsgebietes;
- d) Betrieb der WV;
- e) Wahl der für die Betriebs- und Verwaltungsführung zuständigen Personen und Festlegung ihrer Pflichten und Befugnisse;
- f) Erteilung von Anschlussbewilligungen;
- g) Verfügung von Baukostenbeiträgen;

Art. 4 Wasserchef

Dem Wasserchef obliegt die unmittelbare technische Betriebsführung der WV nach Weisungen des Gemeinderates. Der Wasserchef erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist berechtigt, die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Art. 5 Rechnungswesen

Der Gemeinderat bestimmt die Rechnungsführung der WV. Die Rechnung ist mit den übrigen Amtsrechnungen der Gemeinde abzuschliessen und zu veröffentlichen. Die vom Gemeinderat bestimmte Amtsstelle erlässt die Verfügungen über die in diesem Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Art. 6 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen von beauftragten Funktionären besteht innert 14 Tagen das Einspracherecht an den Gemeinderat.

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 14 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Rekurse in Abgabesachen (Gebühren, Beiträge) sind an die kantonale Verwaltungsrekurskommission zu richten.

Art. 7 Abonnenten

Abonnenten sind:

- a) Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet, deren Objekte der WV angeschlossen sind;
- b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der WV angeschlossen sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der WV;
- c) Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der WV als Abonnenten anerkannt worden sind.

Art. 8 Abonnementdauer

Das Abonnement beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung durch die WV, bei Handänderungen mit dem Eigentumsantritt.

Das Abonnement ist seitens des Abonnenten mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die WV kann das Abonnement nur kündigen, wenn dies mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist.

Mit Grossbezüglern kann die WV Abonnementsverträge abschliessen, welche Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung enthalten.

Art. 9 Anschlussrecht

Die Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet können den Anschluss an die WV verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

Die WV erteilt die Anschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für sie unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

Art. 10 Lieferpflicht

Die WV liefert den Abonnenten genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Art. 11 Wasserabgabe an Dritte

Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist unzulässig.

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

Art. 12 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der WV nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Entstandener Kulturschaden und betriebliche Beeinträchtigungen werden in ortsüblichem Rahmen vergütet.

B. BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN

Art. 13 Versorgungseigene Anlagen

Die WV bezieht aus den eigenen Vorkommen und soweit notwendig von

- der WV Ernetschwil
- der WV Kaltbrunn
- der WV Uznach
- des Kloster Berg Sion

Trink- und Brauchwasser.

Die WV erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Vorbehalten bleibt Art. 22 dieses Reglementes.

BAUKOSTENBEITRÄGE

Art. 14 Basisanlagen

An den Bau von Basisanlagen wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen können Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;

- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit ganze Gebiete neu erschlossen werden;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an die Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Art. 15 Erschliessungen

An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) bei der Erschliessung von Bauland;
- b) bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende, nicht mehr als 15 Jahre alte Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden;
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

Art. 16 Berechnungsgrundlagen

Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge gem. Art. 14 sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen.

Bei Erschliessungen gem. Art. 15 haben die Liegenschaftseigentümer die Kosten abzüglich allfälliger Subventionen zu tragen.

Art. 17 Subventionsrückforderung

Werden Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der WV zurückgefordert, so ist die WV berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

LÖSCHEINRICHTUNGEN

Art. 18 Öffentliche Anlagen

Der Gemeinderat sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der WV, unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft. Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.

Müssen Löschwasserbehälter oder Feuerweiher aus anderen Gründen entleert werden, so sind das Gemeindamt und das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

Art. 19 Private Anlagen

Die WV kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

Art. 20 Begriff

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Gebäude ausserkant Umfassungswand.

Art. 21 Erstellung

Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt dem Liegenschaftseigentümer.

Die WV bestimmt die Art des Anschlusses der Hausanschlussleitung an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungsmaterial oder Markierungstreifen vorschreiben. Notwendige Erdungen der Leitungen werden nach Absprache mit der Elektrizitätsversorgung vorgeschrieben.

Der Bauherr muss vor dem Eindecken der Leitung diese der WV zur Abnahme, Kontrolle und zur Einmessung der Lage anmelden. Bei Unterlassung der Meldung vor dem Eindecken kann die WV verlangen, dass die Leitung auf Kosten des Bauherrn nochmals freigelegt wird.

Art. 22 Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschleibers und Eindecken der Leitung trägt der Liegenschaftseigentümer.

Art. 23 Unterhalt

Die Hausanschlussleitungen verbleiben in Eigentum und Unterhalt des Liegenschaftseigentümers. Er trägt die Kosten für allfällige Reparaturen und Erneuerungen.

Werden notwendige Reparatur- und Unterhaltsarbeiten trotz Verfügung nicht ausgeführt, ist die WV berechtigt, diese auf Kosten des Grundeigentümers auszuführen.

Art. 24 Gruppenanschlüsse

Weitere Wasserbezüger können mit Zustimmung des Leitungseigentümers an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht. Der Bewilligungsentscheid obliegt dem Gemeinderat.

Vor dem Anschluss haben sich die Neuanschiesser mit dem Leitungseigentümer über die Beteiligung an den Erstellungs- und Unterhaltskosten zu einigen.

Art. 25 Aufhebung

Unbenützte Anschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Liegenschaftseigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Art. 26 Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen

Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie von anderen Anlagen der Wasserversorgung erfordern, entfallen bis 3/4 der Verlegungskosten auf den die Verlegung verursachenden Teil.

Die WV bestimmt die Kostenanteile. Sie berücksichtigt die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

Die Verlegungskosten für Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten des Verursachers.

HAUSINSTALLATIONEN

Art. 27 Begriff

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab ausserkant Gebäude sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

Art. 28 Erstellung

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Liegenschaftseigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Der Ersteller hat namentlich:

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Wasserversorgung bestimmt) ins Gebäude einzuführen;
- b) Ein Hauptabsperrenteil, einen Rückflussverhinderer und den von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Wasserzähler oder ein Wasserzähler-Passstück einzubauen;
- c) den Wasserzähler oder das Wasserzähler-Passstück so einzubauen, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshähnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Feuerlöschleitungen sind jedoch vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt, wobei an diesen Leitungsstrang ein Verbraucher anzuschliessen ist;
- d) das Hauptabsperrenteil, den Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht die WV eine andere Anordnung gestattet;
- e) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen.

Art. 29 Kostentragung und Unterhalt

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.

Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen namentlich bei undichten Hähnen und Klosettspülungen sofort zu beheben.

Art. 30 Periodische Prüfung

Die WV ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

WASSERZÄHLER

Art. 31 Einbau

Die WV bestimmt Art, Grösse und Standort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Sie werden von der WV geliefert, eingebaut und plombiert.

Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn sie besonderen Anforderungen genügen müssen.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für die Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

Wünscht ein Abonnent weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Art. 32 Unterhalt

Die WV lässt die Wasserzähler in der Regel alle 10 bis 12 Jahre revidieren.

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt die WV die Verbrauchsmenge fest. Sie berücksichtigt angemessen die Angaben des Abonnenten resp. die vorherigen Messresultate.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

C. INSTALLATIONEN

Art. 33 Ausführung

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Versorgungsanlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden.

Sie haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Beauftragten der Wasserversorgung zu beachten.

Art. 34 Prüfung

Die WV ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertiggestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zu Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

D. BENÜTZUNG DER ANLAGEN

Art. 35 Anlagen der WV

Die im Eigentum der WV stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten der WV und, soweit es sich um Hydranten handelt, auch von der Feuerwehr bedient.

Art. 36 Hydranten

Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die WV kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Art. 37 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen beim Gefrieren;
- f) das Entfernen von Plomben;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- h) das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der WV.

Art. 38 Anzeigepflicht bei Störungen

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

Art. 39 Meldepflicht des Abonnenten

Der Wasser-Abonnent hat Änderungen im Wasserbezug, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Änderungen von Hausinstallationen, zu melden.

E. FINANZIELLES

Art. 40 Einnahmen

Die nötigen Einnahmen werden nach Massgabe des vom Gemeinderat erlassenen Tarifes und des vorliegenden Reglementes gedeckt durch:

- a) Baukostenbeiträge
- b) Anschlussbeiträge
- c) Feuerschutzzeinkaufsbeiträge
- d) Jährliche Feuerschutzbeiträge
- e) Wasserbezugsgebühren
- f) Subventionen
- g) Bussen und weitere Einnahmen

ANSCHLUSSBEITRAG

Art. 41 Grundsatz

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte und Anlagen, die dem Verteilnetz der WV angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Er hat für Objekte und Anlagen, die nicht dem Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden, den einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sie:

- a) am angeschlossenen Objekt angebaut sind;
- b) mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m vom angeschlossenen Objekt entfernt sind.

Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten erhoben.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote
- b) einem Gebäudezuschlag in Prozenten des Zeitwertes des Objektes.

Bei Anlagen wird auf die Erstellungskosten abgestellt.

Art. 42 Grundquote

Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 500.--

Art. 43 Gebäudezuschlag

Der Gebäudezuschlag beträgt 1 % des Zeitwertes.

Art. 44 Steuerdomizilzuschlag

Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinde Gommiswald Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze von Grundquote und Gebäudezuschlag um fünfzig Prozent.

Art. 45 Umbauten und Erweiterungen

Für Umbauten und Erweiterungen ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert gemäss amtlicher Schätzung um mehr als Fr. 40'000.-- erhöht.

Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 43 auf dem die Summe von Fr. 40'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Art. 46 Neubauten und Ersatzbauten

Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Dieser Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung vor der Montage des Anschlusses zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.

Werden Objekte an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so beschränkt sich der Anschlussbeitrag auf den Gebäudezuschlag gemäss Art. 43.

Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag gem. Art. 43 auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

Art. 47 Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

GEBÜHR FÜR DEN WASSERBEZUG

Art. 48 Grundsatz

Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
- b) einem Gebäudezuschlag in Promille des aufgewerteten Zeitwertes des Objektes;
- c) einer Konsumgebühr je bezogenen m³ Wasser; mit Bezügern von über 10'000 m³ Wasser je Jahr kann der Gemeinderat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen. Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Gemeinderat eine pauschale Konsumgebühr fest.

Art. 49 Festsetzung des Gebührentarifs

Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlags und der Konsumgebühr fest.

Art. 50 Gebührenerhebung

Der Rechnungsbetrag gemäss Gebührentarif stellt hundert Prozent dar.

Der Gemeinderat kann den Prozentsatz erhöhen oder herabsetzen. Er berücksichtigt den Finanzbedarf gemäss Voranschlag.

FEUERSCHUTZEINKAUFSBEITRAG

Art. 51 Grundsatz

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

Art. 52 Ansatz

Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzbeitragsbeitrag fünfzig Prozent der Summe von Grundquote und Gebäudezuschlag gemäss Art. 42 und 43.

Bei einer Entfernung von 120 m bis 300 m beträgt der Ansatz fünfundzwanzig Prozent.

Art. 53 Umbauten, Erweiterungen und Ersatzbauten

Für Umbauten und Erweiterungen ist der Feuerschutzbeitragsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 40'000.-- erhöht.

Als Feuerschutzbeitragsbeitrag sind in diesen Fällen 50 bzw. 25 Prozent (Art. 52) des Gebäudezuschlages gem. Art. 43 auf dem die Summe von Fr. 40'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Objekt, das im Feuerschutz der Wasserversorgung steht, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so sind als Feuerschutzbeitragsbeitrag 50 bzw. 25 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

Art. 54 Steuerdomizilzuschlag

Für beitragspflichtige Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und ähnlichen Objekten, die ausserhalb der politischen Gemeinde Gommiswald Primärsteuerdomizil haben, erhöhen sich die Ansätze des Feuerschutzbeitrages um fünfzig Prozent.

Art. 55 Anschluss an die Wasserversorgung

Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutzbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der WV angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.

Art. 56 Kostspielige Löschwassereinrichtungen

Für Beiträge Privater an Wasserversorgungsanlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.

JÄHRLICHER FEUERSCHUTZBEITRAG

Art. 57 Grundsatz

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen und nicht der Wasserversorgung angeschlossen sind, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

Art. 58 Ansatz

Der jährliche Feuerschutzbeitrag beträgt 0,2 Promille des aufgewerteten Zeitwertes eines Objektes. Bei einer Entfernung von 120 - 300 m wird der Ansatz auf fünfzig Prozent herabgesetzt.

Art. 59 Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung

Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so entscheidet der Gemeinderat, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.

Die Pauschalen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Art. 60 Zahlungsverfahren

Der Gemeinderat bestimmt den Rechnungstermin. Bei Rechnungen, die auf das Fälligkeitsdatum nicht beglichen werden, kann eine Mahngebühr und ein Verzugszins belastet werden.

Art. 61 Schuldentilgung

Die Gebühren und Beiträge sind so anzusetzen, dass die Verwaltungsrechnung unter Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibungen nicht mit Verlust abschliesst. Betriebsüberschüsse sind für zusätzliche Abschreibungen zu verwenden oder dem Eigenkapital oder dem allgemeinen Gemeindehaushalt zuzuweisen.

Art. 62 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Beiträge an die Wasserversorgung besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Belastungen vorgeht (Art. 836 ZGB, Art. 167 EGzZGB).

F. VERWALTUNGSZWANG UND STRAFEN

Art. 63 Verwaltungszwang

Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamsstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 64 Strafbestimmungen

Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bestraft. In leichteren Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 65 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren und der Genehmigung durch das zuständige Departement auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Art. 66 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 26. Januar 1971.

8737 Gommiswald, 31. Oktober 1995



GEMEINDERAT GOMMISWALD

Der Gemeindevorstand:

Josef Bischof

Der Gemeinderatsschreiber:

Max Beier

Fakultatives Referendum

Das Reglement untersteht gemäss Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum.

Referendumsfrist: 07. November 1995 bis 06. Dezember 1995

Genehmigung Kanton

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: **19. Dez. 1995**

St. Gallen, **19. Dez. 1995**



BAUDEPARTEMENT DES
KANTONS ST. GALLEN
Der Vorsteher:

INHALTSVERZEICHNIS

A. GRUNDLAGEN

Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Rechtsform	1

ORGANE

Art. 3	Gemeinderat	1
Art. 4	Wasserchef	1
Art. 5	Rechnungswesen	2
Art. 6	Rechtsmittel	2
Art. 7	Abonnenten	2
Art. 8	Abonnementsdauer	2
Art. 9	Anschlussrecht	2
Art. 10	Lieferpflicht	3
Art. 11	Wasserabgabe am Dritte	3
Art. 12	Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen	3

B. BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN

Art. 13	Versorgungseigene Anlagen	3
---------	---------------------------	---

BAUKOSTENBEITRÄGE

Art. 14	Basisanlagen	3
Art. 15	Erschliessungen	4
Art. 16	Berechnungsgrundlagen	4
Art. 17	Subventionsrückforderung	4

LÖSCHEINRICHTUNGEN

Art. 18	Oeffentliche Anlagen	4
Art. 19	Private Anlagen	4

HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

Art. 20	Begriff	5
Art. 21	Erstellung	5
Art. 22	Kostentragung	5
Art. 23	Unterhalt	5
Art. 24	Gruppenanschlüsse	5
Art. 25	Aufhebung	5
Art. 26	Verlegung von versorgungseigenen Anlagen und Hausanschlussleitungen	6

HAUSINSTALLATIONEN

Art. 27	Begriff	6
Art. 28	Erstellung	6
Art. 29	Kostentragung und Unterhalt	6
Art. 30	Periodische Prüfung	6

WASSERZÄHLER

Art. 31	Einbau	7
Art. 32	Unterhalt	7

C. INSTALLATIONEN

Art. 33	Ausführung	7
Art. 34	Prüfung	7

D. BENÜTZUNG DER ANLAGEN

Art. 35	Anlagen der WV	8
Art. 36	Hydranten	8
Art. 37	Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	8
Art. 38	Anzeigepflicht bei Störungen	8
Art. 39	Meldepflicht des Abonnenten	8

E. FINANZIELLES

Art. 40	Einnahmen	8
---------	-----------	---

ANSCHLUSSBEITRAG

Art. 41	Grundsatz	9
Art. 42	Grundquote	9
Art. 43	Gebäudezuschlag	9
Art. 44	Steuerdomizilzuschlag	9
Art. 45	Umbauten und Erweiterungen	9
Art. 46	Neubauten und Ersatzbauten	10
Art. 47	Vorbehalt von Baukostenbeiträgen	10

GEBÜHR FÜR DEN WASSERBEZUG

Art. 48	Grundsatz	10
Art. 49	Festsetzung des Gebührentarifs	10
Art. 50	Gebührenerhebung	10

FEUERSCHUTZEINKAUFSBEITRAG

Art. 51	Grundsatz	11
Art. 52	Ansatz	11
Art. 53	Umbauten, Erweiterungen und Ersatzbauten	11
Art. 54	Steuerdomizilzuschlag	11
Art. 55	Anschluss an die Wasserversorgung	11
Art. 56	Kostspielige Löschwassereinrichtungen	11

JÄHRLICHER FEUERSCHUTZBEITRAG

Art. 57	Grundsatz	12
Art. 58	Ansatz	12
Art. 59	Befristete Anschlüsse an die Wasserversorgung	12
Art. 60	Zahlungsverfahren	12
Art. 61	Schuldentilgung	12
Art. 62	Gesetzliches Pfandrecht	12

F. VERWALTUNGSZWANG UND STRAFEN

Art. 63	Verwaltungszwang	12
Art. 64	Strafbestimmungen	13

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 65	Inkrafttreten	13
Art. 66	Aufhebung bisherigen Rechts	13

**GEMEINDE
GOMMISWALD**

WASSER-

GEBÜHRENTARIF

VOM GEMEINDERAT GENEHMIGT AM:

31. OKTOBER 1995

IN KRAFT AB:

01. JANUAR 1996

Der Gemeinderat Gommiswald erlässt, gestützt auf Art. 21 der Gemeindeordnung sowie Art. 49 und 50 des Wasserreglementes folgenden

WASSER - GEBÜHRENTARIF

Normaltarif für den Betrieb

Art. 1 Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 50.-- je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss.

Art. 2 Gebäudezuschlag

Der jährliche Gebäudezuschlag beträgt 0,2 Promille des aufgewerteten Zeitwertes des angeschlossenen Gebäudes, mindestens aber Fr. 50.--.

Art. 3 Konsumgebühr

Die Konsumgebühr nach Messung beträgt Fr. 1.-- je bezogenem Kubikmeter Wasser.

Erfolgt die Wasserabgabe ohne Messung, so erfolgt eine Pauschalverrechnung. Die Pauschalen (Art. 48 lit. c und Art. 59 Abs. 1 des Wasser-Reglementes) werden von Fall zu Fall in Anlehnung an gleichgelagerte Fälle mit Wassermessung festgesetzt.

Art. 4 Mehrwertsteuer

In den Gebühren gemäss Art. 1 - 3 ist die Mehrwertsteuer eingeschlossen.

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Gebührentarif vom 19. Januar 1971 wird aufgehoben.

Art. 6 Vollzugsbeginn

Der Gebührentarif tritt *gleichzeitig mit dem neuen Wasserreglement* in Kraft.

Vom Gemeinderat Gommiswald beschlossen am **31. Oktober 1995**

GEMEINDERAT GOMMISWALD
Der Gemeindammann:

Josef Bischof

Der Gemeinderatsschreiber:

Max Beier